

UVP-Bericht

Norderweiterung des Kiesabbaus Ostrach

**Norderweiterung des Kiesabbaus Ostrach,
Gemarkung Jettkofen, Gemeinde Ostrach, Landkreis Sigmaringen**

**Kies- und Schotterwerke Müller GmbH & Co. KG
Jettkofer Str. 2
88356 Ostrach**



Kies- und Schotterwerke Müller GmbH & Co. KG: Erweiterung Kiesabbau in Ostrach

UVP-Bericht – Einleitung

Auftragnehmer: DÖRR INGENIEURBÜRO
Siebenmühlenstraße 36
70771 Leinfelden-Echterdingen
Telefon 0711 / 99 76 07 - 60
Telefax 0711 / 99 76 07 - 80
Email info@doerrib.de
Internet www.doerrib.de

Projektleitung: Axel Dörr (Dipl.-Geol.)
Bearbeitung Oliver Elsässer (Dipl. Biol.)
Lutz Schmelzle (Dipl.-Biol.)

erstellt für: Kies- und Schotterwerke Müller GmbH & Co. KG
Jettkofer Str. 2
88356 Ostrach

Inhalt

1	Einleitung.....	1
1.1	Bestand	1
1.2	Bestand und bisheriger Abbau.....	2
1.3	Geplante Erweiterung.....	2
1.4	Raumordnerische Rahmenbedingungen	4
2	UVP-Bericht.....	6
2.1	Aufbau und Methodik.....	7
2.1.1	Prüfschritte.....	8
2.1.2	Bestandserfassung.....	8
2.1.3	Bewertungsschritte.....	8
2.1.4	Schutzgutbilanzierung und Möglichkeiten der Kompensation	9
2.2	Schutzgüter der UVP	10
2.2.1	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	10
2.2.2	Wechselwirkungen.....	11

Abbildungen

Abbildung 1:	Lage der Kiesgrube Ostrach.....	1
Abbildung 2:	Geplante Erweiterung des Kiesabbaus (violette Linie).....	3
Abbildung 3:	Ausschnitt Teilregionalplan „Rohstoffe“ 2003 mit Ausschlussflächen (braune Schraffur).....	5
Abbildung 4:	Allgemeine Vorgehensweise bei den einzelnen Schutzgütern	7



Anlagen

Schutzgut Flora & Fauna.....	Anlage 1
Schutzgut Landschaftsbild	Anlage 2
Schutzgut Mensch	Anlage 3
Schutzgut Boden.....	Anlage 4
Schutzgut Wasser.....	Anlage 5

1 Einleitung

1.1 Bestand

Die Firma Kies- und Schotterwerke Müller GmbH & Co. KG, Jettkofer Str. 2, 88356 Ostrach betreibt den Kiesabbau im Kieswerk nördlich Ostrach, Gemeindegebiet Ostrach, Landkreis Sigmaringen. Der gegenwärtige Abbau basiert auf der Entscheidung vom 07.04.2004 (Landratsamt Sigmaringen: natur- und baurechtliche Genehmigung, wasserrechtliche Planfeststellung).

Das bestehende Kiesabbaugebiet (> 70 ha inkl. renaturierter/rekultivierter Flächen) befindet sich nördlich der Ortsbebauung von Ostrach und östlich der Ortsbebauung von Jettkofen im Ostrachtal (siehe Abbildung 1). Östlich schließt das Waldgebiet „Wagenhart“ an. Die Zufahrt erfolgt über die Ortsumfahrung Ostrach.

In der näheren Umgebung befinden sich weitere Abbaustätten: Kiesgrube Jettkofen im Nordwesten und Kiesgrube Wagenhart in ost-südöstlicher Richtung.

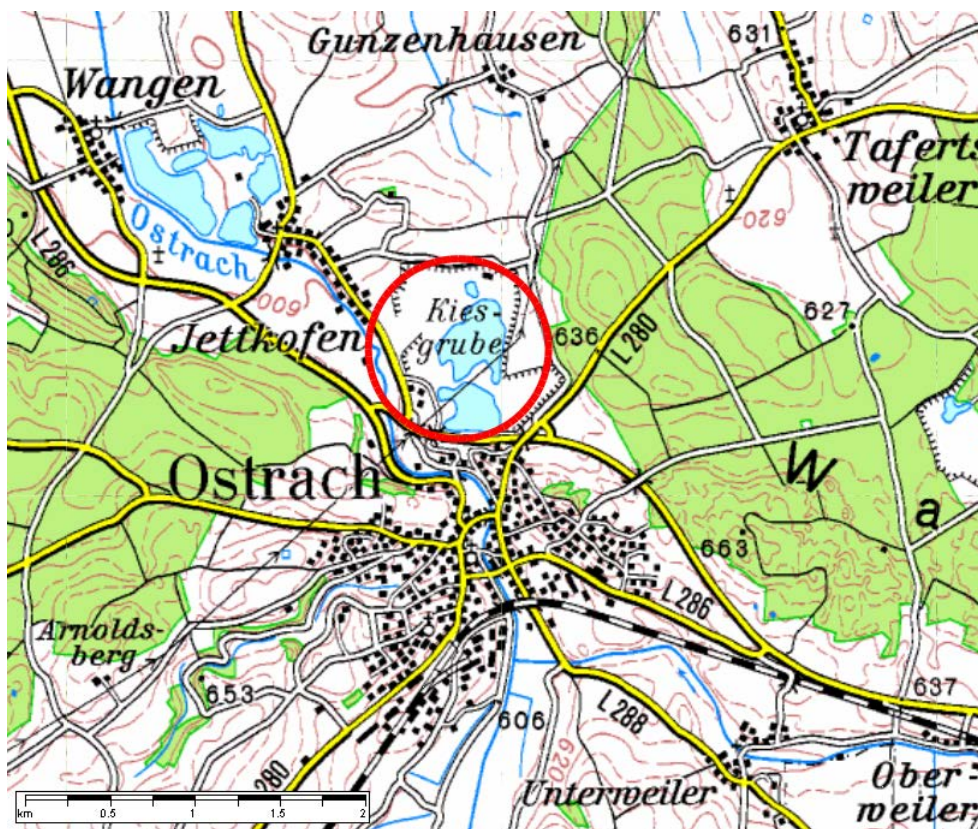


Abbildung 1: Lage der Kiesgrube Ostrach

Um in das neue Abbaufeld zu gelangen muss in die bestehende Nordböschung des Kiesabbaugebietes eingegriffen werden (Ruderalböschung, Hecken, Streuobstpflanzungen)..

Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt ca. 160 m (Ortsrand von Jettkofen im Westen).

1.2 Bestand und bisheriger Abbau

Die Zufahrt zu den Werksanlagen erfolgt in den südwestlichen Bereichen der Kiesgrube. Der Standort ist über die Betriebszufahrt direkt an die L286 angeschlossen, die wiederum Richtung Hoßkirch oder Krauchenwies führt.

Die Mindestabstände der aktuellen Abbaufäche zu Siedlungsgebieten betragen:

- 810 m zu „Mischgebiet“: Ortsbebauung von Jettkofen im Westen
- 770 m zu „geplantem Wohngebiet“ (O6; 0,23 ha): östlicher Ortsrand von Jettkofen im Südwesten
- 200 m zum nördlichen Ortsrand von Ostrach (Mischgebiet)

Die bestehende Kiesgrube hat eine Flächenausdehnung von etwa 85 ha. Der aktuelle Abbau findet derzeit noch im Osten der Kiesgrube statt (Flst. 369/2, 369 /1, 368, 367, 366 etc.). Der vorhandene Rohstoff ist bald vollständig am Standort abgebaut, sodass weitere Flächen zum Erhalt des Standortes notwendig sind.

Die Betriebsanlagen (Kiesaufbereitung, Sozialgebäude, Werkstatt, Lagerflächen etc.) befinden sich im Westen der Kiesgrube.

Die Rekultivierung für die Kiesgrube sieht ein weitgehendes Überlassen der Flächen für Naturschutzzwecke vor.

1.3 Geplante Erweiterung

Die Norderweiterung umfasst die Gewanne „Zwischen den Wegen“ und „Bei der hinteren Wiese“. Ihre Fläche beträgt ca. 13,5 ha (s. Abbildung 2). Es bestehen hier ausschließlich Ackerflächen, randlich sind Feldwege (Gemeindeverbindungswege) und einzelne Gehölze betroffen.

Geplant ist ein Trockenabbau und teilweiser Nassabbau. Für den Trockenabbau ist mit einem Volumen von etwa 944.000 m³ zu rechnen. Im Nassabbau wird mit einem Volumen von 70.000 m³ gerechnet.

Die Verkaufsrate wird voraussichtlich etwa 200.000 t/a pro Jahr betragen.

Der Abbauezeitraum ergibt sich bei einer Fördermenge von ca. 65.000 m³ pro Jahr mit 12 Jahren.

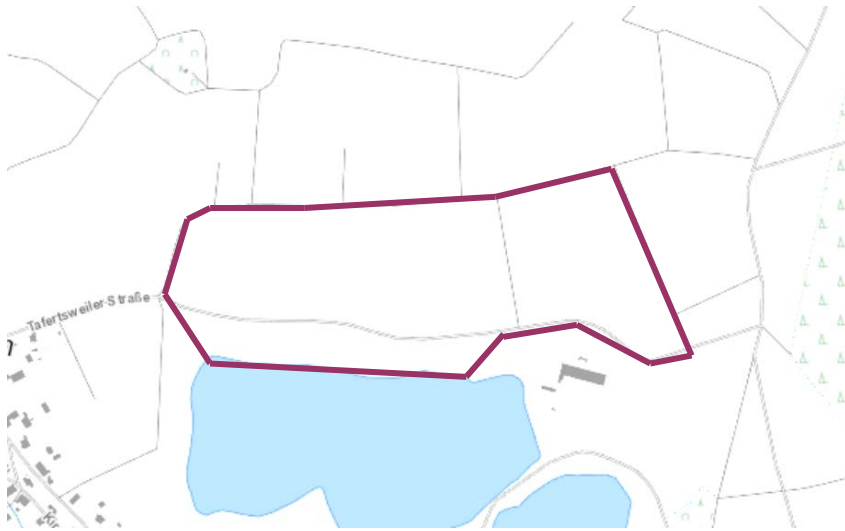


Abbildung 2: Geplante Erweiterung des Kiesabbaus (violette Linie)

Nach dem Vorhaben soll das Gelände wiederverfüllt werden (Wiederherstellung von Ackerflächen). Das Vorhaben soll etwa 20 Jahre andauern – davon 12 Jahre Abbau und 8 Jahre anschließende Wiederverfüllung Re-kultivierung.

Durch das Vorhaben wird auch die bestehende Nordböschung (3,6 ha) des bestehenden Kiesabbaugebietes (Ruderalböschung, Hecken, Streuobstpflanzungen) beeinträchtigt (Abbau, Verkehr, Lager, Zufahrt o.ä.). Insgesamt sind durch das Vorhaben damit 17,1 ha Fläche betroffen. Das vorhandene Gelände befindet sich auf einer Höhe zwischen 610 m üNN im Westen und 612 m üNN im Südosten der geplanten Erweiterung. Die Erweiterungsfläche wird derzeit ausschließlich intensiv ackerbaulich genutzt.

Auf der Vorhabensfläche ist weitgehend ein Trockenabbau des Rohstoffes geplant. Am bereits bestehenden See ist ein Nassabbau geplant. Dieser wird allerdings zeitlich nur einen geringen Anteil am Abbauvorhaben einnehmen. Die bisherige Abbautechniken sollen beibehalten werden.

Vor dem Abbau werden die betreffenden Flächen abgeräumt. Dies soll, wie bislang auch, je nach Flächenbedarf abschnittsweise durchgeführt werden. Verbleibender Ober- und Unterboden wird getrennt und mit einem Flachbaggergerät abgeschoben und gelagert. Der Trockenabbau erfolgt mit einem Radlader, der Nassabbau mit einem Bagger. Der Transport des Rohmaterials zur Aufbereitungsanlage wird über ein Förderband erfolgen.

Die nicht verwertbaren Anteile aus der Kiesgrube werden in der Kiesgrube zur Wiederverfüllung und Rekultivierung verwendet. Es soll Material der Zulassungsklasse Z.0* IIIA nach VwV Boden Baden-Württemberg verwendet werden.

Der bestehende Rekultivierungsplan soll fortgeschrieben werden. Vorgesehen ist auf der Erweiterungsfläche eine Verfüllung mit Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen, sowie einer Anreicherung mit einigen Kleinstrukturen. Aktuelle Erkenntnisse des Artenschutzes fließen in die Gestaltung des Landschaftspflegerischen Begleitplans mit ein.

Die bestehenden Betriebsanlagen sind genehmigt und werden weiter genutzt.

Der Abstand zur nächsten bestehenden Wohnbebauung beträgt ca. 150 m (Ortsrand von Jettkofen im Westen). Derzeit plant die Gemeinde ein neues Wohngebiet „Wohnen am See“ in Jettkofen. Dieses grenzt unmittelbar westlich an das geplante Abbauvorhaben an. Von beiden Vorhabensträgern werden aufeinander abgestimmte Lärmschutzmaßnahmen in die Planungen aufgenommen, so dass die vorgeschriebenen Grenzwerte eingehalten werden.

1.4 Raumordnerische Rahmenbedingungen

Regionalplan 1996

Nach der Strukturkarte des Regionalplans „Bodensee- Oberschwaben“ ist die Fläche der Norderweiterung nicht von Festlegungen der Raumordnung belegt. Der Regionalplan von 1996 wurde am 23.11.2007 in der Fassung vom 10.07.2003 festgeschrieben.

Nach Raumnutzungskarte des Teilregionalplans „Rohstoffe“ (2003) ist der westlichste Abschnitt der Norderweiterung (= Fläche ca. 2,5 ha) als Ausschlussbereich für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen (Siedlungsnähe), s. Abbildung 3, grüner Pfeil.

Weitere Ausweisungen nach Teilregionalplan 2003 in der näheren Umgebung:

- „Schutzbedürftiger Bereich für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ südlich des Gemeindeverbindungsweges = aktueller Kiesabbau, s. rote Kreuzschraffur in Abbildung 2 (Nr. 437-116).
Teilregionalplan: Plansatz 2.1.1.1 „Kies und Sand“, Gebietsnr. 437-116 „Jettkofen – Ost“.
- „Rohstoffgewinnungsstelle, im Abbau“ südlich des Gemeindeverbindungsweges = aktueller Kiesabbau, s. rosa Schraffur in Abbildung 3.
- „Wasserschutzgebiet“ südlich des Gemeindeverbindungsweges, s. blaue Grenze in Abbildung 2.
- „Überschwemmungsgebiet“ an der Ostrach, westlich des Vorhabens, s. blaue Schraffur in Abbildung 2.

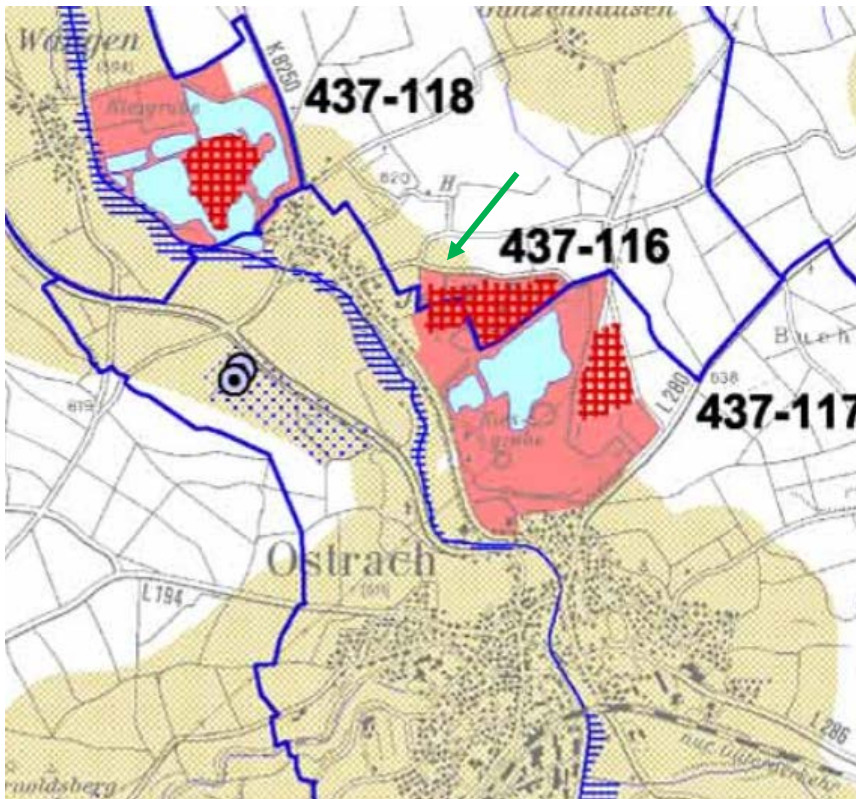


Abbildung 3: Ausschnitt Teilregionalplan „Rohstoffe“ 2003 mit Ausschlussflächen (braune Schraffur)

Zusätzliche Ausweisungen nach Regionalplan 1996 (Beschluss der Fortschreibung am 23. November 2007) in der näheren Umgebung: Die Teilfortschreibungen umfasst nur die oberflächennahe Rohstoffe (2003). Weitere Teilfortschreibungen (Windenergie) wurden vorerst nicht eigenständig weitergeführt.

- „Schutzbedürftiger Bereich für die Wasserwirtschaft“ im Bereich des Wasserschutzgebiets.

Regionalplan: Plansatz 3.3.5.

Im näheren Umkreis des Vorhabens kommen keine weiteren Ausweisungen vor („Regionaler Grünzug“, „Grünzäsur“, Schutzbedürftige Bereiche“ für Naturschutz und Landschaftspflege, Landwirtschaft, Freihaltetrassen etc.).

Raumordnungsverfahren mit integriertem Zielabweichungsverfahren

Aufgrund der Überschneidung des geplanten Kiesabbaus im Umfang von ca. 2,5 ha mit einem Ausschlussgebiet für den Rohstoffabbau (Teilregionalplan 2003, Plansatz 2.2) wurde für den westlichsten Abschnitt der Vorhabensfläche ein Zielabweichungsverfahren (§6 (2) ROG i.V. m. §24 LPiG) durchgeführt.

2 UVP-Bericht

Der UVP-Bericht schließt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf folgende Schutzgüter ein:

1. Menschen, Tiere und Pflanzen,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
4. Die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Dies erfolgt im UVP-Bericht entsprechend dem jeweiligen Planungs- und Verfahrensstand.

Aufgabe des Trägers eines Vorhabens ist es deshalb, die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt aufzuzeigen und darzustellen. Im UVP-Bericht werden seitens des Vorhabensträgers alle Umweltbelange berücksichtigt, die nach derzeitigem Planungsstand des Projektes erfasst werden können.

Die Erarbeitung des UVP-Berichts orientiert sich an aktuellen Vorgaben des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) von 2017. Der UVP-Bericht dient als Bewertungsgrundlage für die zuständige Behörde, das Regierungspräsidium Tübingen.

Der am 18.06.2019 im Rathaus Ostrach beim Scoping-Termin festgelegte Untersuchungsrahmen, ermöglicht die Beurteilung aller bedeutsamen Fragen.

Besonders betroffene Schutzgüter bzw. solche, denen eine besondere Bedeutung zugemessen wird, werden allerdings bereits zum jetzigen Zeitpunkt in gleicher Intensität wie für das anschließende Planfeststellungsverfahren behandelt. Die Antragstellerin erhofft sich dadurch eine Verfahrensbeschleunigung.

2.1 Aufbau und Methodik

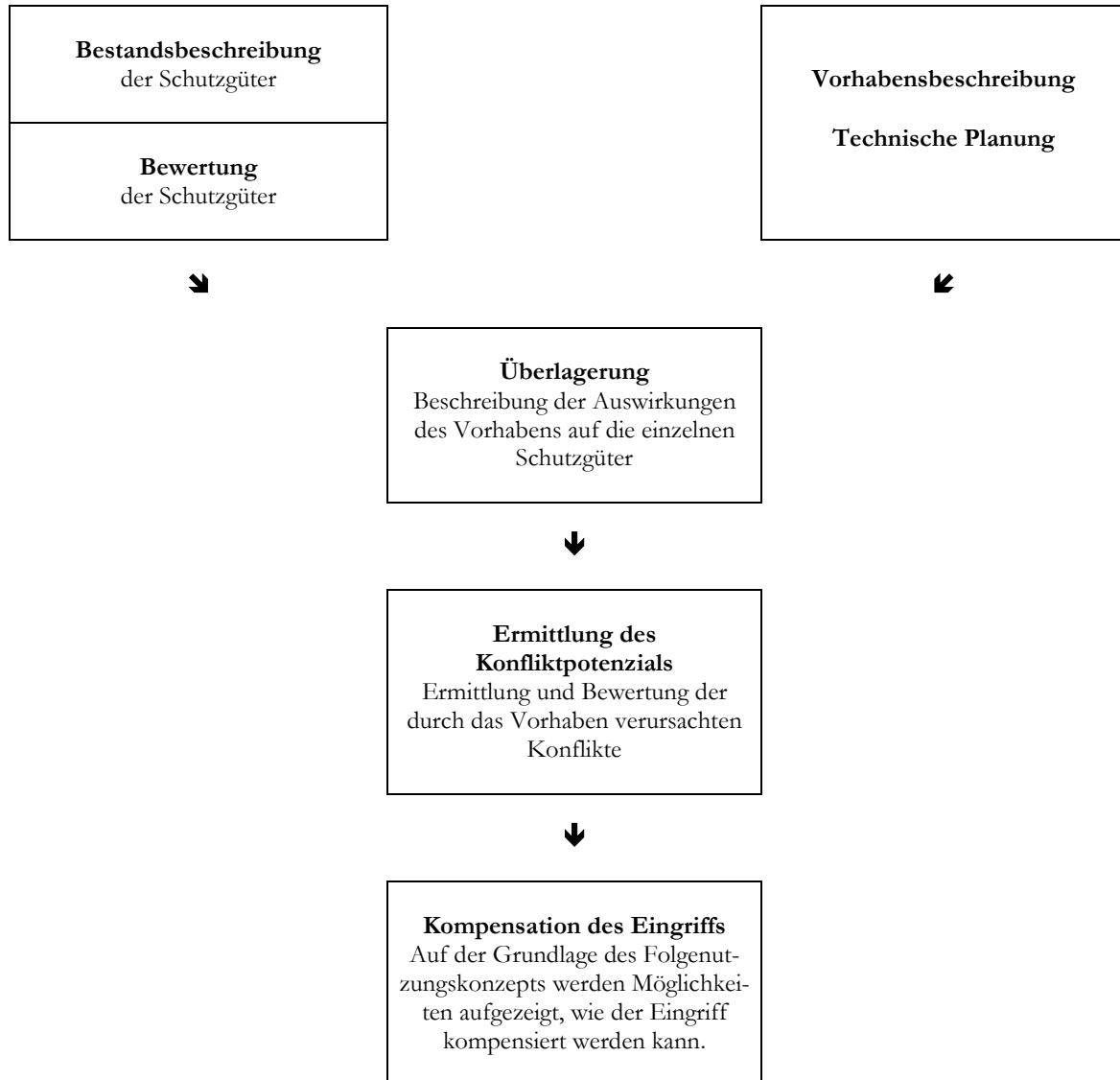


Abbildung 4: Allgemeine Vorgehensweise bei den einzelnen Schutzgütern

Im Anschluss an diese Einführung werden die Schutzgüter im Sinne von einzelnen Fachgutachten behandelt. Die allgemeine Vorgehensweise bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter wird im Folgenden beschrieben (s. Abbildung 2). Dabei lässt sich der vorgestellte Ablauf nicht bei jedem Schutzgut strikt durchhalten. Die einzelnen Arbeitsschritte werden, wenn notwendig, schutzgutspezifisch angepasst.

2.1.1 Prüfschritte

Zu den Schutzgütern werden Leitbilder und Zielsysteme definiert, die aus den gesetzlichen Vorgaben, dem gültigen Regionalplan sowie aus anderen Planungen abgeleitet werden.

Aus der Gegenüberstellung der Bestandssituation (Wertigkeit, Empfindlichkeit, Vorbelastung) und den voraussichtlichen Veränderungen bzw. Auswirkungen durch das geplante Vorhaben lässt sich das Konfliktpotenzial ableiten.

Anhand der Folgenutzungskonzeption wird aufgezeigt, wie nach Abbauende durch Renaturierung und Rekultivierung eine Kompensation des Eingriffs erreicht werden kann (Abbildung 2).

In einer abschließenden Beurteilung des UV-Berichts werden Aussagen zur Gesamtwirkung des Vorhabens und zu seiner Umweltverträglichkeit gemacht. Dieser Arbeitsschritt beinhaltet eine Verknüpfung der Ergebnisse der Untersuchungen für die einzelnen Umweltbereiche zu einem Gesamturteil. Daraus resultiert eine qualitative - und soweit möglich - eine quantitative Bewertung der Umweltsituation bei Realisierung des Projektes. Die Prüfung bleibt der Genehmigungsbehörde vorbehalten.

2.1.2 Bestandserfassung

Bei der Darstellung des Bestandes der einzelnen Schutzgüter werden, soweit möglich, die jeweilige Funktion bzw. Bedeutung, die Vorbelastungen sowie die Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen dargestellt.

Die Beurteilung der Vorhabensauswirkungen erfolgt in aller Regel anhand vorliegender bzw. erhobener Unterlagen bei den Fachbehörden oder bei der Antragstellerin. Für das Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung wurden eigene Aufnahmen vor Ort durchgeführt.

Alle verfügbaren Unterlagen aus dem Plangebiet wurden, soweit bekannt, bei der Bestandserfassung berücksichtigt und sind bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführt.

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums erfolgt spezifisch für jedes Schutzgut.

2.1.3 Bewertungsschritte

Wie aus Abbildung 2 ersichtlich, werden bei jedem Schutzgut jeweils 2 Bewertungsschritte durchgeführt:

1. Bewertung und Funktion des Schutzguts im jeweiligen Untersuchungsraum
2. Ermittlung des Konfliktpotenzials durch Überlagerung von Bestand und Vorhabenswirkung

Die Bestandsbewertung und die Ermittlung des Konfliktpotenzials erfolgt anhand einer drei- oder fünfstufigen Bewertungsskala und wird verbal argumentativ begründet.

Im Rahmen der Konfliktanalyse wird fachlich abgeschätzt, ob und in welchem Ausmaß Beeinträchtigungen durch das angestrebte Vorhaben auf die Schutzgüter des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds zu erwarten sind.

Für die Konfliktbewertung wird, sofern möglich, für jedes Schutzgut ein eigener Bewertungsrahmen aufgestellt, der sich an der vorhandenen Datengrundlage, an der vorhabensspezifischen Situation sowie den ermittelten Auswirkungen des Vorhabens orientiert.

Der Bewertungsrahmen gibt die Eckdaten für die Werteinstufung an und zeigt anhand der vorhabensspezifischen Kriterien die zugrunde gelegte Spannweite von einem geringen bis zu einem hohen Konfliktpotenzial an. Innerhalb dieses Wertungsrahmens erfolgt dann die Einstufung des Konflikts. Die Einstufung wird verbalargumentativ begründet.

Diese Vorgehensweise erhöht die Transparenz bei der Beurteilung und legt die vom Bearbeiter zugrunde gelegten Kriterien offen. Für den Leser wird die Werteinstufung dadurch nachvollziehbar.

Kriterien, die der Aufstellung des jeweiligen Bewertungsrahmens zugrunde liegen, sind:

- Funktion und Bedeutung des Schutzguts im jeweiligen Untersuchungsraum
- Dauer und Intensität der projektspezifischen Wirkungen
- Erwarteter Zustand nach Ende der Renaturierung/Rekultivierung unter Einbeziehung des Regenerationsvermögen und der Ausgleichbarkeit der (zeitweise) verlorenen Werte und Funktionen.

Wenn sich die Beurteilung an vorgegebenen Richt- und Grenzwerten orientiert, wie z.B. bei der Betrachtung der Lärm- oder Staubimmissionen durch den Steinbruchbetrieb, ist eine dreistufige Bewertung nicht sinnvoll. In solchen Fällen wird ohne ein Bewertungsrahmen bei Überschreiten der Grenzwerte ein hohes bzw. bei Unterschreiten ein geringes Konfliktpotenzial angesetzt. Sind die ermittelten Auswirkungen nicht erheblich und nicht nachhaltig, besteht kein Konflikt.

2.1.4 Schutzgutbilanzierung und Möglichkeiten der Kompensation

Nach UVPG müssen die Unterlagen u.a. auch folgende Angaben enthalten: „Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, vermindert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sowie Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft“.

Laut UVPG hat die Vermeidung und Verminderung von erheblichen Beeinträchtigungen Vorrang gegenüber der Kompensation von Eingriffen. Dies steht im Einklang mit dem BNatSchG und dem NatSchG, wo auch die Vermeidung von Eingriffen gegenüber dem Ausgleich Vorrang hat.

Es wird zunächst aufgezeigt, ob eine Kompensation des Eingriffs grundsätzlich möglich ist und wenn ja, wie er geleistet werden kann. Dies beinhaltet die Beurteilung der Ausgleichbarkeit.

Dabei wird die Folgenutzungskonzeption zugrunde gelegt. Es wird angestrebt, eine Kompensation auf der Eingriffsfläche zu erreichen. Ist dies nicht möglich, werden Maßnahmen an anderer Stelle notwendig.

Die rechtlich wirksame Umsetzung einzelner Maßnahmen und der konkrete Nachweis, dass mit den getroffenen Renaturierungs- bzw. Rekultivierungsmaßnahmen ein Ausgleich nach BNatSchG geschaffen werden kann, erfolgt im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung im Landschaftspflegerischen Begleitplan des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens.

2.2 Schutzgüter der UVP

Die Umweltverträglichkeitsprüfung bearbeitet die Schutzgüter „Landschaftsbild und Erholung“, „Flora und Fauna“, „Boden“, „Wasser – Hydrogeologie“, „Schall und Staub“, „Mensch“ und „Kultur- und sonstige Sachgüter“ und Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Das Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ und die Wechselwirkungen bedürfen nach den Ergebnissen am Scoping-Termin vom 18.06.19 nur geringen Bearbeitungsbedarf, sie werden deshalb am Ende dieser Einleitung aufgeführt (s. folgende Kapitel).

Das Schutzgut Wasser wurde von der Firma Hydrodata, Dr. Werner Michel, Löwengasse 10, 78315 Radolfzell bearbeitet (Hydrogeologische Erkundungen im Bereich der Erweiterung Nord (Trockenabbau) im Kieswerk Müller, Ostrach.

2.2.1 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Der UVP-Bericht betrachtet Auswirkungen des beantragten Vorhabens auf Kultur- und sonstige Sachgüter (Bau-, Boden-, archäologische und sonstige Kulturdenkmale) nur, wenn sie innerhalb des geplanten Vorhabensgebiet liegen oder durch die dort geplanten Tätigkeiten zerstört oder auf sonstige Weise beeinträchtigt werden könnten.

Im Rahmen der Bearbeitung dieses Schutzgutes wurde beim Landesdenkmalamt Baden-Württemberg angefragt, ob im geplanten Erweiterungsgebiet des Kieswerkes archäologischen Denkmäler und Fundstellen bekannt sind.

Informationen zum Denkmalschutz wurden bereits 2010 von der Firma Müller bei der Oberen Denkmalbehörde eingeholt. Ergebnis (E-Mail vom RP Tü, Herr Thiem, vom 20.08.10):

- Am südwestlichen Rand der Abbaufäche (Flst. 148) befindet sich ein Wegkreuz. Da das Wegkreuz am Rand des überplanten Areals liegt, wird davon ausgegangen, dass es vom Kiesabbau nicht betroffen ist. Sollte sich jedoch die Notwendigkeit ergeben, dass das Wegkreuz im Rahmen der Arbeiten vorübergehend oder endgültig versetzt werden müsste, wird von Seiten der Denkmalbehörde eine unverzügliche Absprache gefordert.

Nach Aussage der Behörde sind darüber hinaus keine weiteren Kulturdenkmale oder Fundstellen bekannt. Es wird jedoch die Mitteilung des Beginns der Maßnahmen (Oberbodenabtrag) mindestens drei Wochen vor Beginn der Arbeiten gefordert. Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen (z.B. Mauern, Gruben, Brandschichten o. ä.) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z.B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist die Obere Denkmalbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.

Über diese bereits eingeholten Informationen hinaus besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf.

Bei Bodeneingriffen zum Vorschein kommende archäologische Funde werden umgehend dem Landesdenkmalamt gemeldet. Die Fundstelle wird vier Werktagen nach der Anzeige unberührt gelassen, wenn nicht das Landesdenkmalamt einer Verkürzung dieser Frist zustimmt (§20.1 DSchG).

Das Landesdenkmalamt wurde in die konkreten Planungen mit einbezogen und die Vorgaben (Anzeige von Funden (z.B. Mauern, Gruben, Brandschichten o.ä.) werden akzeptiert.

Dadurch stehen bezüglich des Schutzgutes „Kultur- und Sachgüter“ keine Konflikte.

2.2.2 Wechselwirkungen

Wenn infolge vorhabensbedingter Eingriffe Sicherheits-, Schutz- oder andere Maßnahmen getroffen werden müssen und diese Maßnahmen Wechselwirkungen mit anderen betroffenen Schutzgütern haben, werden diese im Kapitel “Wechselwirkungen” gesondert untersucht und deren Wirkung bewertet.

Bis zum jetzigen Zeitpunkt sind keine Wechselwirkungen bekannt.



Kies- und Schotterwerke Müller GmbH & Co. KG: Erweiterung Kiesabbau in Ostrach

UVP-Bericht – Einleitung

Leinfelden-Echterdingen, den 19.11.2019

.....

(Dipl.-Geol. A. Dörr)

.....

(Dipl.-Biol. L. Schmelzle)